



# Revision der Ortsplanung der Gemeinde Merlach

## Erläuterungsbericht Gemeinderichtplan

### Landschaft

#### 1 Beschreibung der Landschaft

Das Gemeindegebiet von Merlach besteht hauptsächlich aus Siedlungsraum, etwas Wald und den Ufern des Murtensees. Die Lausannestrasse, welche früher die Hauptverbindungsachse zwischen Bern und Lausanne bildete, und die Eisenbahnlinie Murten - Payerne durchqueren die Ortschaft von Nordosten nach Südwesten. Am Seeufer kommen einzelne, nicht zusammenhängende Schilfbestände vor. Die Landschaft zwischen dem Murtensee und der Lausannestrasse ist von Auenwäldern und Parkanlagen mit grossen markanten Bäumen, unter anderem Platanen und Linden, geprägt. Südöstlich der Lausannestrasse sind es vor allem die mächtigen Blutbuchen und die imposanten Baumgruppen im Bereich der Kirche, welche das Landschaftsbild prägen. Verschiedene Strassenböschungen besitzen das Potential in Blumenwiesen oder Blumenrasen umgewandelt zu werden. Auch die neueren Quartiere im südwestlichen Bereich der Gemeinde könnten ökologisch aufgewertet werden, in dem die Sichtschutzhecken aus nicht einheimischem und invasivem Kirschlorbeer durch artenreiche Naturhecken ersetzt würden.



Fig. 1: Mächtige Blutbuche im Park des Spitals Merlach.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Bereich Natur und Landschaft bilden das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) und das dazugehörige Ausführungsreglement (NatR), welche 2014 in Kraft getreten sind. Das NatG gibt die Rahmenbedingungen vor für die Erhaltung und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen und Landschaften. Es stützt sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

Im Gesetz werden verschiedene Aufgaben im Bereich Natur und Landschaft den Gemeinden zugewiesen. Diese sind in der Vollzugshilfe des Amtes für Wald und Natur (WNA) aufgeführt. Die Aufgaben, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision umgesetzt werden sollen, sind die folgenden:

- Erstellen eines Vorinventar der Biotope von Interesse auf dem Gemeindegebiet (Art 9 NatG, Art. 9 NatR).
- Bezeichnung der schützenswerten Biotope (Art. 8 NatG).
- Schutz der Biotope und die Gehölze ausserhalb des Waldareals (Art. 8 + 14 NatG).
- Definieren der Massnahmen, um den Zustand der Biotope zu verbessern (Art. 8 NatG).
- Ergänzung des Inventars der Landschaften und Geotope des Bundes und des Kantons und Unterschutzstellung der Landschaften und Geotope (Art. 34 NatG).

## 3 Vorinventar der Biotope

Beim Vorinventar handelt es sich um eine Bestandsaufnahme der Biotope auf dem Gemeindegebiet. Das Vorinventar hat keine eigentliche Rechtswirkung und die aufgenommenen Objekte sind nicht geschützt!

Das Vorinventar beinhaltet alle Biotope nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung. Die Biotope nationaler und kantonaler Bedeutung sind bereits erhoben und die Daten werden vom WNA zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden müssen nur die Biotope von lokaler Bedeutung und in der Bauzone die Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Hecken und Feldgehölze aufzunehmen. Die Vollzugshilfe des WNA unterscheidet folgende Biotope:

- Moore (Hochmoore, Flachmoore, Streueflächen)
- Auengebiete: Fliessgewässer und ihre Ufer
- Seeufer (inklusive Auen an Seen)
- Kleine Stillgewässer (inklusive Amphibienlaichgebiete)
- Trockene Böschungen (zum Beispiel entlang von Strassen)
- Trockenwiesen und –weiden (und Magerwiesen)
- Anthropogene Lebensräume (Trockensteinmauern, Hohlwege, Steinbrüche und Kiesgruben)

Das Vorinventar wurde im Sommer 2019 durchgeführt. Auf dem Gemeindegebiet, das nur aus Bauzone, Wald und Seeufer besteht, wurden nur Auengebiete und Flachmooren festgestellt. Für die einzelnen Biotope wurde ein Objektblatt gemäss den kantonalen Vorgaben erstellt. Auch für die Gehölze ausserhalb des Waldes wurde pro Element ein Objektblatt erstellt. Die ausgenommenen Biotope sind in einer Liste aufgeführt und auf dem Plan „Vorinventar der Biotope“ dargestellt.

### 3.1 Seeufer

Die Biotope am Ufer des Murtensee setzen sich aus einem Flachmoor von kantonaler und vier Flachmoore von lokaler Bedeutung sowie einem Auengebiet von lokaler Bedeutung, welches den Wald umfasst und mit dem Flachmoor von kantonaler Bedeutung überlappt, zusammen. Das Falchmoor von kantonaler Bedeutung und das Auengebiet von lokaler Bedeutung wurden von einer Fachperson im Auftrag des Kantons festgelegt. Die vier Flachmoore von lokaler Bedeutung wurden im Rahmen der Erstellung des Vorinventars erhoben. Es handelt sich um Schilfbestände. Zwei dieser Biotope befinden sich entlang des Chemin des Grèves, eines beim Vieux Manoir und das letzte im Norden der Gemeinde auf der Höhe der Badi.

### 3.2 Gehölze ausserhalb des Waldareals

Bei der Erstellung des Vorinventars wurden alle Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken ausserhalb des Waldes aufgenommen, die landschaftsprägend sind und/oder eine Lebensraumfunktion erfüllen. In der Regel setzen sie sich mehrheitlich aus einheimischen Arten zusammen. Insgesamt wurden 40 Einzelbäume, 49 Baumgruppen und 22 Hecken aufgenommen.

## 4 Gemeinderichtplan Teil Landschaft

Laut Art. 8 des NatG müssen die Gemeinden Massnahmen festlegen, um den Zustand der Biotope zu verbessern. Die Vollzugshilfe des WNA empfiehlt alle Massnahmen zugunsten der Natur und Landschaft, welche die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren plant, in den Gemeinderichtplan aufzunehmen. Als Grundlage für die Bestimmung der geplanten Massnahmen dienen das Vorinventar und weitere vom Kanton zur Verfügung gestellte Daten wie die prioritären Lebensräume für Reptilien. Die Gemeinde Merlach sieht vor, für die kommenden 15 Jahre die nachstehenden 6 Massnahmen umzusetzen.

### 4.1 Prioritären Lebensräume für Reptilien erhalten und aufwerten

Die prioritären Lebensräume für Reptilien wurden vom Amt für Natur- und Landschaft definiert. In der Gemeinde Merlach liegen sie entlang der Ufer des Murtensees und der Eisenbahnlinie. Die Zielarten dieser Lebensräume sind Ringelnatter, Schlingnatter, Blindschleiche, Zauneidechse und Mooreidechse.

Die prioritären Lebensräume für Reptilien sind im Gemeinderichtplan Teil Landschaft eingetragen. Die Gemeinde achtet darauf, dass diese prioritären Lebensräume erhalten bleiben und aufgewertet werden. Dies erfolgt in erster Linie dadurch, dass bei der Erteilung von Baubewilligungen, welche Sektoren mit prioritären Lebensräumen für Reptilien betreffen, entsprechende Schutzvorrichtungen und/oder Aufwertungsmassnahmen verlangt werden.

### 4.2 Aufwertung der Strassenränder und -böschungen

Entlang der Lausannestrasse und der Spitalstrasse kommen verschiedene Böschungen und Rasenflächen vor, die im Besitz der Gemeinde sind und ökologisch aufgewertet werden könnten. Künftig sollen diese Flächen als Blumenwiesen oder -rasen angelegt werden und entsprechend extensiv gepflegt werden. Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Beruhigung des Verkehrs können auf dem betroffenen Flächen auch standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Aufwertungsflächen sind im Gemeinderichtplan Teil Landschaft eingetragen.



Fig. 2: Rasenfläche an der Spitalstrasse, die im Eigentum der Gemeinde ist und ein hohes ökologisches Aufwertungspotential aufweist.

#### 4.3 Bekämpfung der invasiven Neophyten

Invasive Neophyten sind Pflanzen, die meist aus anderen Kontinenten stammen und nach 1492 absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden und sich in der Natur ohne menschliches Zutun massiv ausbreiten. Sie können gesundheitliche Probleme, Ertragsverluste in der Landwirtschaft und Schäden an Infrastrukturen verursachen sowie die einheimische Biodiversität verdrängen.

In der Schweiz gelten zurzeit 40 verschiedene exotische Pflanzenarten als problematisch und sind auf der Schwarzen Liste der invasiven Neophyten aufgeführt. 11 davon sind laut Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) verboten.

Im Rahmen der Felderhebungen wurden auf dem Gemeindegebiet 8 Arten der schwarzen Liste festgestellt, wovon 3 laut FfSV verboten sind (siehe Tab. 1). Die problematischste Art ist der japanische Staudenknöterich, der über ein sehr hohes vegetatives Vermehrungspotential verfügt. Ein grosser Bestand kommt in der Hecke angrenzend zur Badi vor. Von dort kann er sich überall ausbreiten und bedroht vor allem das Seeufer. Ein spontan aufgekommener Bestand wurde in der gegenüberliegenden Böschung an der Lausannestrasse gefunden.

Tab. 1: Im Rahmen der Erstellung des Vorinventars der Biotope festgestellte invasive Neophyten auf dem Gemeindegebiet von Merlach.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schwarze Liste	Anhang 2 (FrSV)
Einjähriges Berufkraut	<i>Erigeron annuus</i>	ja	nein
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>	ja	ja
Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	ja	nein
Japanischer Staudenknöterich	<i>Fallopia japonica</i>	ja	ja
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>	ja	nein
Nordamerikanische Goldruten	<i>Solidago sp.</i>	ja	ja
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	ja	nein
Schmetterlingsbaum, Sommerflieder	<i>Buddleia davidii</i>	ja	nein

Der häufigste invasive Neophyt ist der Kirschlorbeer, der im Einfamilienhausquartier südlich der Lausannestrasse häufig in Sichtschutzhecken angetroffen wird. Weniger häufig sind Robinie,

Schmetterlingsbaum, Götterbaum und Essigbaum. Sie kommen vereinzelt in Hecken und privaten Gärten vor. Die nordamerikanischen Goldruten ist zum Teil auch in Gärten anzutreffen, treten aber häufig gemeinsam mit dem einjährigen Berufkraut spontan an Strassenböschungen und in Industriebrachen auf.

Die Gemeinde setzt sich zum Ziel, auf den öffentlichen Flächen, bestehende Bepflanzungen mit invasiven Neophyten durch einheimische Arten zu ersetzen und das spontane Aufkommen von invasiven Neophyten zu bekämpfen. Die jeweilige Lage der auf öffentlichem Grund festgestellten Neophyten ist im Gemeinderichtplan Teil Landschaft aufgeführt.

Zudem sollen private Grundeigentümer durch gezielte Information motiviert werden, die Neophyten auf ihren Grundstücken zu entfernen und falls nötig mit einheimischen Arten ersetzen.



*Fig. 3: Grosser Bestand an japanischem Staudenknöterich in der Hecke angrenzend zur Badi. Von dort aus kann sich die Art unter anderem entlang der Ufer des Murtensees ausbreiten.*

#### 4.4 Seeufer

Gemäss Kantonaem Richtplan (T113) und auf Grundlage des regionalen Richtplans See wird das Seeufer im Gemeinderichtplan in folgende Abschnitte eingeteilt:

- Naturnahes Ufer
- Intensive Nutzung (Erholung, Wassersport, Badenutzung etc.)
- Revitalisierung (vgl. auch zu beseitigende Bojen und Stege im Zusammenhang mit dem geplanten Bootshafen)

#### 4.5 Aussichtspunkte aufs Ortsbild

Gemäss Kantonalem Richtplan (T115) werden 5 erhaltenswerte Aussichtspunkte auf das Ortsbild und die durch diese beeinflussten Landschaftssektoren festgelegt. Die im Gemeinderichtplan festgelegten Aussichtspunkte sind in der Nutzungsplanung (behörden- und grundeigentümergebunden) zu berücksichtigen, indem adäquate Massnahmen zum Erhalt des entsprechenden Ortsbildes festgelegt werden (z.B. Bestimmungen über Ausnützung (Dichte), Gebäudehöhen innerhalb bestehender Bauzonen oder Integration in Schutzperimeter, Freihaltezone etc.). Die festgelegten Aussichtspunkte müssen erhalten bleiben, d.h. dass Neubauten, Änderungen an bestehenden Gebäuden oder auch die Bepflanzung diese Aussichten nicht beeinträchtigen sollen.

Nachfolgend sind zwei Beispiele von Aussichtspunkten abgebildet:



Aussichtspunkt vom Parc Chatonay auf die Kirche



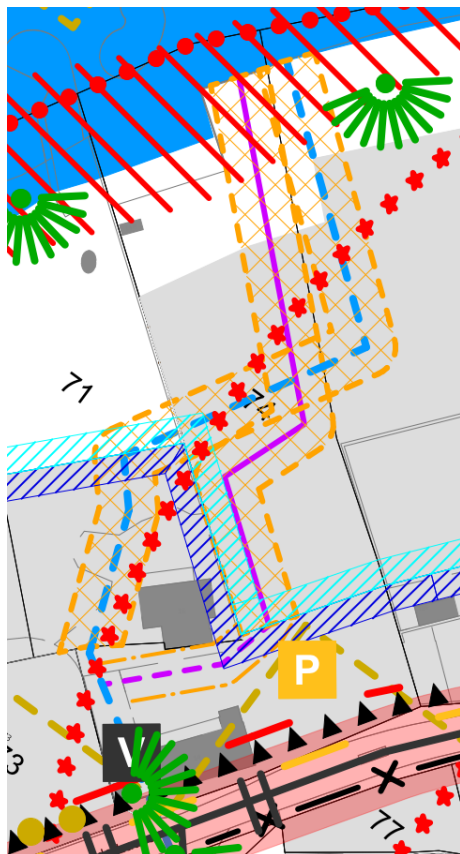
Aussichtspunkt vom Dorfkern zur Kirche

#### 4.6 Alternativer Gewässerverlauf und Gewässerraum

Grundsätzlich sollen Gewässer aus ökologischen Gründen möglichst offen geführt werden. Eingedolte Gewässer müssen demnach, sobald sie angetastet werden (z.B. bei einer Sanierung der Leitung, nicht aber bei kleinen Wartungsarbeiten), geöffnet werden. Für den Abschnitt des Dorfbachs zwischen der Freiburgstrasse (Gemeindegrenze zu Murten) und Rue de Lausanne gilt diese Öffnungspflicht nicht, da in diesem Gebiet eine Öffnung aufgrund der engen Platzverhältnisse nicht machbar ist (vgl. Risikoanalyse Naturgefahren Dorfbach, Holinger AG).

Für den Abschnitt des Dorfbachs zwischen Rue de Lausanne und Murtensee wird zusätzlich zu einem möglichen Gewässerraum bei der heutigen Bachführung ein alternativer Gewässerlauf inkl. Gewässerraum (minimaler Gewässerraum von 11m) für den offenen Teilabschnitt und Baulinien (je 4 m) für den eingedolten Teilabschnitt festgelegt. Der vorgeschlagene alternative Gewässerraum vom Kanton (vgl. Geoportal) wurde im Rahmen der Risikoanalyse überprüft und präzisiert. Eine Öffnung ist in diesem Teilabschnitt erst ab dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung bis zum See möglich.

Der im Gemeinderichtplan festgelegte alternative Gewässerverlauf inkl. Gewässerraum und Baulinien muss bei einem konkreten Projekt nochmals detaillierter (Berücksichtigung der öffentlichen Grünfläche für Erholungsnutzung, geschützte Bäume, die bestehende Metallskulptur, Ausgestaltung Mündung in Murtensee) ausgearbeitet werden und dann im Zonennutzungsplan festgelegt werden. Alternativ dazu kann auch die heutige Bachführung offengelegt und ein entsprechender Gewässerraum festgelegt werden.



bestehend	zu verbessern	zu erschaffen	zu beseitigen

**Gewässer**

- Gewässer eingedolt
- Gewässer eingedolt alternativ
- Gewässer offen alternativ
- Gewässerräume alternativ
- Baulinie alternativ

## 5 Hinweise für die Bearbeitung des Zonennutzungsplans Landschaft

Die Gemeinde legt im Zonennutzungsplan fest, welche der erhobenen Biotope von lokaler Bedeutung und der Gehölze ausserhalb des Waldareals geschützt werden. Für diesen Entscheid stützt sich die Gemeinde auf die geltenden Rechtsgrundlagen und auf die Kriterien, welche in den Themenblättern des WNA erläutert sind.

Die geschützten Biotope werden als Schutzzonen, die geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals als Schutzobjekte eingetragen. Die Schutzbestimmungen werden im Gemeindebau- reglement (GBR) definiert. Der Schutz ist zwingend und für Behörden und Grundeigentümer/-innen verbindlich: er kann Gegenstand von Einsprachen durch Dritte sein.

### 5.1 Schutzkriterien

Die angewendeten Schutzkriterien stützen sich einerseits auf das geltende Recht und andererseits auf den ökologischen Wert der erhobenen Elemente.

#### *Schutzkriterien für Auengebiet und Flachmoore*

Laut Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind Schilf- und Au- envegetationen geschützt und dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Der Perimeter des Flachmoores von kantonaler Bedeutung und jener des Auengebietes von lo- kaler Bedeutung wurden vom Kanton bestimmt und werden als solches in den Zonennutzungs- plan als Naturschutzzone übernommen.

Bei den im Vorinventar erhobenen Flachmooren von lokaler Bedeutung handelt es sich um Schilfbestände. Diese kommen nicht durchgehend entlang des Ufers vor, da verschiedene See- anstösser ihre Entwicklung nicht zulassen. Die Ufervegetation ist laut Art. 21 des NHG geschützt. Der Schutz gilt auch für Stellen, an denen zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorinventars kein Schilf vorkam, weil es durch die Seeanstösser verdrängt wurde. Um eine Ungleichbehandlung zwischen jenen, welche das Aufkommen der Ufervegetation verhindern und jenen die es zulassen, wird darauf verzichtet, die Flachmoore als Schutzzone im Zonennutzungsplan einzutragen. Stattdessen wird in einem Artikel des Bau- und Planungsreglement auf den Schutz der Uferve- getation laut Art. 21 des NHG verwiesen.

#### *Schutzkriterien für Gehölze ausserhalb des Waldareals*

Alle Gehölze ausserhalb des Waldes erfüllen eine gewisse Lebensraumfunktion, insofern sie aus einheimischen Arten zusammengesetzt sind. Der ökologische und auch der landschaftliche Wert eines Objektes kann aber sehr unterschiedlich sein und hängt unter anderem von der Pflanzenvielfalt, der Struktur, der Lage oder des Alters des Gehölzes ab.

Geschützt sollen nur jene Objekte sein, die einen ökologischen und/oder landschaftlichen Wert aufweisen. Junge Bäume mit einem Durchmesser, der keiner ist als 30 cm, exotische oder nicht standortgerechte Arten (Fichten, Lärchen usw.) sowie schnell wachsende Arten (Weiden, Bir- ken) werden nicht als schützenswert betrachtet, ausser es handelt sich um landschaftsprägende Exemplare. Bei den Hecken wurden nur die Gehölze mit mehr als 5 verschiedene Straucharten oder solche die landschaftsprägend sind, als wertvoll und schützenswert bezeichnet. Neupflan- zungen in Quartieren und spontan auf Industriebrachen aufgekommene Hecken wurden unab- hängig ihres ökologischen Wertes nicht als schützenswert betrachtet, da es sich um relativ junge Objekte handelt, die in der Bauzone stehen und in Konflikt mit künftigen Bauprojekten stehen könnten.

## 5.2 Umsetzung Schutz

Mit der Unterschutzstellung wird sowohl eine quantitative wie auch eine qualitative Erhaltung der Biotope und der Gehölze ausserhalb des Waldareals angestrebt. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können in begründeten Fällen und unter Abwägung der Interessen gewährt werden, setzen aber eine entsprechende Kompensation voraus (Art. 18 Abs. 1ter, NHG und Art. 20, Abs. 2, NatG)

### *Umsetzung Schutz des Seeufers (Auengebiet und Flachmoore)*

Das Flachmoor von kantonaler Bedeutung und das Auengebiet von lokaler Bedeutung sollen in erster Linie ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sie sind insbesondere vor menschlichen Eingriffen und Störungen zu schützen. Laut der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ist die Anwendung von Dünger inkl. Mist und Kompost sowie Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten untersagt. Ausnahmen können vorgesehen werden, müssen aber Gegenstand einer Vereinbarung sein.



*Fig. 4: Intensive Gartenanlagen sind mit einer Schutzzone nicht zu vereinbaren, da laut der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten untersagt ist.*

Die Schutzzone des Auengebietes überlappt mit der Bauzone. Diese Situation ist nicht unproblematisch, nicht nur weil Auengebiete regelmässig überschwemmt werden und die Gebäude dem Hochwasser ausgesetzt sind, sondern auch weil an den Standorten der Gebäude sowie in deren Umgebung die Entwicklung der auentypischen Vegetation nicht möglich ist. Zudem wird die einheimische Fauna durch die menschlichen Aktivitäten und allfällige Haustiere sowie der durch die Innen- und Aussenbeleuchtung verursachten Lichtverschmutzung gestört. Es droht auch die Gefahr, dass sich von den Gärten aus invasive Neopyten ausbreiten oder Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgebracht werden. Mit den Grundeigentümern der Liegenschaften innerhalb dieser Schutzzone müssen deshalb Vereinbarungen getroffen werden, welche die oben genannten Probleme regeln.

Weitere Bereiche des Auengebietes überlappen mit dem Perimeter des Flachmoores von kantonaler Bedeutung und mit dem Waldareal. Damit im Bereich des Waldareals der Lebensraum

seiner natürlichen Dynamik überlassen werden kann, ist die Waldfläche wie es das Waldgesetz vorsieht, als Naturwaldreservat auszuscheiden. Für jenen Teil, der mit dem Perimeter des Flachmoores überlappt, gelten dieselben Anforderungen wie für die Flachmoore, die nachstehend geschildert werden.

Das Flachmoor von kantonaler Bedeutung bildet einen Schilfgürtel und befindet sich auf Parzellen, die im Eigentum des Staates Freiburg sind. Einige Anstösser des Chemin des Grèves haben sich einen Zugang zur offenen Wasserfläche geschaffen. Zum Teil wird das Schilf am Wachsen verhindert. Das Schilf sollte vor Störungen geschont werden. Weiter ist, wie es die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verlangt, ein mindestens 3 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmittel behandelt wird.



Fig. 5: Seeanstösser haben sich durch den Schilfgürtel einen Zugang zum See verschaffen.

#### *Umsetzung Schutz der Gehölze ausserhalb des Waldareals*

Die Schutzbestimmungen für die Gehölze ausserhalb des Waldareals sollen erlauben, die Objekte zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch Bauprojekte und falscher Pflege zu schützen. Bei Bauprojekten sollte immer darauf geachtet werden, dass die Gehölze inklusive ihren Wurzelbereich keinen Schaden annehmen. Dafür müssen minimale Bauabstände im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegt werden und auf Baustellen entsprechende Baumschutzmassnahmen ergriffen werden.

Gehölze ausserhalb des Waldareals brauchen Pflege. So sollten Hecken periodisch selektiv zurückgeschnitten werden: Langsam wachsende Sträucher sind zu schonen, die schnell wachsenden dagegen auf den Stock zusetzen. Die ganze Hecke darf aber nie im gleichen Jahr gepflegt werden. Auch Bäume im Siedlungsraum, besonders wenn sie in der Nähe von Gebäuden, Stassen oder anderen stark begangenen Flächen stehen, sollten regelmässig gepflegt werden. Die Pflege sollte sich darin beschränken, die abgestorbenen Äste herauszuschneiden. Das Schneiden von dicken Kronenästen oder gar das vollständige Kappen sollen vermieden werden, da sie dem Baum schaden und dadurch Problembäume entstehen.

